

Antrag auf Erteilung einer erweiterten Melde- registrauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz (BMG)

STADT PUCHHEIM



Antragssteller (m/w/d)

Familienname oder Name der juristischen Person und deren Bezeichnung	Vorname(n)
Anschrift (Straße, Hausnummer, Adresszusatz, PLZ, Ort)	
Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail)	

Ich/wir beantragen eine Auskunft aus dem Melderegister der Stadt Puchheim für nachstehende Person

Familienname/ggf. Geburtsnamen	Vorname(n)	Geburtsdatum- und Ort
letzte bekannte Anschrift (Straße, Hausnummer, Adresszusatz, PLZ, Ort)		
Ich/Wir beantragen Auskunft über folgende Daten:		
Nachweis berechtigtes oder rechtliches Interesse:		

Die Gebühr beträgt 15,00 Euro je Auskunft und Person. Folgende Zahlungsarten können Sie nutzen:

- Vorab-Überweisung an Stadt Puchheim

Sparkasse Fürstenfeldbruck

IBAN: DE44 7005 3070 0003 5700 09

BIC: BYLADEM1FFB

VR-Bank Fürstenfeldbruck eG

IBAN: DE57 7016 3370 0001 8501 05

BIC: GENODEF1FFB

- Bar

Mit meiner Unterschrift bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Ferner bestätige ich die Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz (BMG) erhalten und gelesen zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift Antragssteller (m/w/d)
------------	-------------------------------------

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz (BMG)

Für die erteilte Auskunft wird keine Gewähr übernommen. Die von Ihnen gesuchte Person muss nicht mit der von der Meldebehörde genannten Person identisch sein. Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldedaten mit den Wohnverhältnissen nicht immer überein.

Die Gebühr je Auskunft fällt in jedem Fall erfolgsunabhängig an, sobald Sie Ihren Antrag einreichen.

Nachweis über berechtigtes oder rechtliches Interesse an der beantragten Auskunft

Erweiterte Melderegisterauskünfte können nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes oder rechtliches Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt z. B. bei einer Ahnenforschung vor. Ein rechtliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Daten zur Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen, oder zur Rechtsverteidigung benötigt werden.

Bitte machen Sie Ihr berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft, indem Sie Ihrem Antrag entsprechende Nachweise oder Belege beifügen. Die Zulässigkeit der Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen von der Meldebehörde geprüft.

Datenschutz

Die Datenerhebung beruht auf Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz und ist für die Bearbeitung erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.